

207. Ist eine Mehrzahl zeitlich getrennter gleichartiger Einzelhandlungen notwendig als eine Mehrheit selbständiger Handlungen, wodurch dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen war, aufzufassen?

St.G.B. §. 74.

I. Straffenat. Urf. v. 10. Juni 1880 g. F. Rep. 1499/80.

I. Landgericht Osterburg.

Der Angeklagte ist u. a. wegen widernatürlicher Unzucht mit einem 15 jährigen Knaben aus St.G.B. §. 175 verurteilt worden.

Der Staatsanwalt griff dieses Erkenntnis mit der Revision wegen irriger Auffassung des St.G.B.'s §. 74 und wegen Nichtannahme mehrerer selbständigen einschlagenden Handlungen an.

Aus den Gründen:

„Das Landgericht hat den Gesichtspunkt eines sogenannten fortgesetzten Deliktes erkennbar nicht aufgestellt, vielmehr nur die Frage, ob die Voraussetzungen des St.G.B.'s §. 74 unter den gegebenen Verhältnissen vorliegen, geprüft und verneinend beantwortet. Ein dieser negativen Feststellung unterliegender Rechtsirrtum ist nicht ersichtlich.

Wenn das angefochtene Urteil ausspricht, daß die im August v. J. von dem Angeklagten wiederholt in mehreren aufeinander folgenden Nächten mit demselben Knaben in dem gemeinschaftlichen Bette getriebene Unzucht hinsichtlich der Mehrzahl der deshalbigen Handlungen den Charakter der Selbständigkeit nicht an sich trage, nicht mehrfach verübt sei, weil insbesondere diesen Handlungen ein einheitlicher Entschluß zu Grunde lag und dieselben auch äußerlich als ein zusammenhängendes einheitliches Treiben erscheinen, so konnte, ungehindert durch die von dem Staatsanwalt hervorgehobene zeitliche Trennung der Einzelhandlungen, eine Einheitlichkeit der That, im Gegensatz zu mehreren selbständigen Handlungen, zur mehrmaligen Begehung, ohne Verletzung des St.G.B.'s §. 74 und ohne Verkenning des Begriffes der Selbständigkeit

im Sinne dieses Gesetzes, angenommen werden, indem das Landgericht durch den oben berührten Entscheidungsgrund ausdrückt, daß im konkreten Falle die mehrfachen Handlungen wegen Einheitlichkeit des Willens und der äußeren Erscheinung nicht als selbständige zu betrachten seien.

Ob diese wesentlich thatsächliche Feststellung begründet, entzieht sich dem Angriffe durch das Rechtsmittel der Revision, so daß auf die Behauptung des Staatsanwaltes, es mangle an faktischem Anhalte für solche Feststellung, nicht eingegangen werden kann.“